

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nördliche Bergstraße“

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Obersüßbach nach § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Obersüßbach „Nördliche Bergstraße“**

Der Gemeinderat Obersüßbach hat mit Beschluss vom 04.07.2023 den Bebauungsplan „Nördliche Bergstraße“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Niedersüßbach der Gemeinde Obersüßbach auf den FI-Nrn. 1342, 1342/1 und 1340 der Gemarkung Obersüßbach am nördlichen Rand und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 16.800 m<sup>2</sup>. Es wird im Norden von einer weiter bestehenden Ackerfläche im Bestand mit FI-Nr. 1343 der Gemarkung Obersüßbach, im Osten von einer lockeren Gehölzbepflanzung auf FI-Nr. 1340 Gmk. Obersüßbach mit anschließendem Flurbereinigungsweg FI-Nr. 1347 der Gemarkung Obersüßbach, im Westen von einem nicht ausgebauten Feld- und Waldweg mit der FI-Nr. 1341 der Gemarkung Obersüßbach mit nachgelagerter bestehender Waldbepflanzung auf FI-Nr. 1123, sowie im Süden von der Bergstraße FI-Nr. 1341 der Gemarkung Obersüßbach mit der anschließenden Bebauung „Bergstraße 1-4“ begrenzt. Auf nebenstehende Skizze wird verwiesen.



Der Beschluss des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan, zugehöriger Begründung und zusammenfassender Erklärung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und rechtsverbindlich (§ 10 Abs.3 BauGB), womit dieser in Kraft tritt.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind außerdem auf der Website der Gemeinde Obersüßbach unter <https://www.obersuessbach.de/obersuessbach/rathaus/bauleitplanung/> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Obersüßbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

---

**Bekanntmachungsnachweis**

ausgehängt am **27.07.2023**

abzunehmen ab **28.08.2023**

abgenommen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**



Furth, 25.07.2023

\_\_\_\_\_  
**Michael Ostermayr**  
**Erster Bürgermeister**